

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Dorfen (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 KAG erlässt die Stadt Dorfen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Dorfen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren entstehen auf der Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Sie entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Essensbeiträge entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine rechtzeitige Abbestellung erfolgt.
- 3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag vor dem 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind grundsätzlich verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Dorfen werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit und dem Alter für jeden Monat des Betreuungsjahres erhoben.
- 2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- 3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 6 Übernahme der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- 2) Sofern die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen wollen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.
- 3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Benutzungsgebühr angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der Benutzungsgebühr begrenzt. Auf die Mitteilungspflicht nach Art 37 Abs. 2 BayEUG wird verwiesen.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft eine Kindertagesstätte der Stadt Dorfen, wird die Gebühr für jedes Kind um 25 % pro Monat ermäßigt.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung wäre. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes ist der Antrag bereits bei der Anmeldung zu stellen. Im Übrigen tritt die Ermäßigung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat ein.
- 3) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach wie vor gegeben sind.

§ 8 Verpflegung

- 1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte ein Mittagessen werden zusätzlich zu den Benutzungsbeiträgen eine Monatspauschale für Verpflegungskosten je Kind für 11 Monate erhoben.
- 2) Die Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert
- 3) Verpflegungskosten können auf schriftlichen Antrag am Ende des Kindergartenjahres zurückerstattet werden, wenn ein Kind rechtzeitig entschuldigt die Einrichtung ab 5 zusammenhängende Öffnungstage nicht besucht. Pro Tag wird 1/20 der Monatspauschale erstattet.

§ 9 Ersatz der Auslagen

Nach tatsächlichem Aufwand sind sonstige Auslagen (z.B. für Getränke, Ausflüge oder Bastel-, Spiel- und Vorschulmaterial zur Verwendung des Kindes) direkt in der Einrichtung zu erstatten.

§ 10 Gebührensätze Krippe

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

tgl. Regelbuchung an 5 Tagen in der Woche	B e n u t z u n g s g e b ü h r	
	Krippenkinder 8 Monate - 3 Jahre ab 1.9.2015	Krippenkinder 8 Monate - 3 Jahre ab 1.9.2016
über 4 bis 5 Stunden	200,00 €	205,00 €
über 5 bis 6 Stunden	225,00 €	230,00 €
über 6 bis 7 Stunden	245,00 €	250,00 €
über 7 bis 8 Stunden	265,00 €	270,00 €
über 8 bis 9 Stunden	305,00 €	310,00 €
über 9 bis 10 Stunden	345,00 €	350,00 €

Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 6 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 1,90 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 7,60 €.

§ 11 Gebührensätze Kindergarten

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

tgl. Regelbuchung an 5 Tagen in der Woche	B e n u t z u n g s g e b ü h r	
	Kindergartenkinder ab 3 Jahre ab 1.9.2015	Kindergartenkinder ab 3 Jahre ab 1.9.2016
über 4 bis 5 Stunden	100,00 €	100,00 €
über 5 bis 6 Stunden	105,00 €	110,00 €
über 6 bis 7 Stunden	125,00 €	130,00 €
über 7 bis 8 Stunden	135,00 €	140,00 €
über 8 bis 9 Stunden	155,00 €	160,00 €
über 9 bis 10 Stunden	165,00 €	170,00 €

Zusätzliche Buchungsstunden am Nachmittag sind ab einer täglichen Standardbuchungszeit von über 5 Stunden möglich. Hierfür und für Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

Dies entspricht einer Monatsgebühr von 4,00 € .

Aufgrund des erhöhten Aufwands wird für Kindergartenkinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 12 Gebührensätze Hort

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzungsgebühr	Hort
Buchungszeit	ab Schulbesuch ab 1.9.2015
über 2 bis 3 Stunden	75,00 €
über 3 bis 4 Stunden	90,00 €
über 4 bis 5 Stunden	105,00 €
über 5 bis 6 Stunden	115,00 €
über 6 bis 7 Stunden	130,00 €
über 7 bis 8 Stunden	145,00 €

Für zusätzliche Buchungszeiten für Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 1,30 € erhoben.

2) Für Ferienbuchungen externer Kinder wird eine Tagespauschale von 15 € erhoben

§ 13 Frühdienst

Die Gebühr für den Frühdienst (je ¼ Stunde) in den Kindertagesstätten beträgt 7,50 € pro Monat.

§ 14 Einrichtungsübergreifender Bereitschaftsdienst

Für den einrichtungsübergreifenden Bereitschaftsdienst ist eine Wochenpauschale von 10,00 € zuzüglich ggf. Verpflegungskosten zu zahlen.

§ 15 Verwaltungsgebühr

Bei Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2010 zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2012 außer Kraft.

Dorfen, den 6.7.2015

Heinz Grundner
1. Bürgermeister

